

6. Auszug aus der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg sind mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Allgemeines.

Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubnis des Magistrats abhängig.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigentümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Konventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

Herstellung der Leitungsanlagen.

Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der Zuleitung der Stadt zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigentümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.)

Dem Erwerber eines an das städtische Wasserwerk nicht angeschlossenen Wohnhauses sollen die Kosten der im § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Last gelegt werden, wenn er innerhalb 6 Monaten nach der Erwerbung des Grundstücks die Wasserentnahme für solches anmeldet.

Bezahlung des Wassers.

Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürger-Vorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt. Gegenwärtig gelten dafür die nachfolgenden Bestimmungen:

Nach der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891, ist der festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.

Nachlaß am Wassergelde, auch bei Entnahme von größeren Mengen, wird nicht gewährt. (Bekanntmachung v. 24. Februar 1912).

Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, verpflichtet.

Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen.

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Mietzins auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.)

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Messer ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterzogen. Ergibt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Prozent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesamte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablösung bis zum Tage der

Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. Im anderen Falle hat der Antragsteller die Kosten der Probe nach dem dafür bestimmten Satze (§ 27) zu erstatten. Für Einziehung dieser Kosten gelten die Bestimmungen im § 12.

Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Mietzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Mietzins beträgt bis auf weiteres fünfzehn Prozent des Ankaufspreises des Wassermessers.

Die Eigentümer solcher Grundstücke, für die die Wassermessermiete zehn volle Jahre bezahlt ist, haben vom Beginn des auf den Ablauf des zehnten Jahres folgenden Rechnungsjahres an nur noch die Hälfte des Mietzinses zu zahlen.

Zahlbar ist die Wassermessermiete in vierteljährlichen Raten nachträglich.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Mietzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	2,50 M.	40 oder 45 mm	4,50 M.
30 " 35 "	3,50 "	50 "	5,50 "

Schlufbestimmungen.

Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, gebunden ist.

* * *

7. Allgemeine Bedingungen für die Anschlüsse an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg).

§ 1. Stromlieferungsbereich.

1. Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch, allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebseinrichtungen gestatten. Eine Verpflichtung zum Abschluß von Lieferungsverträgen wird nicht übernommen.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Reflektanten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 5 Jahren gewährleistet wird. Desgleichen führt das Elektrizitätswerk vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats eine Netzerweiterung aus, wenn die Kosten derselben von den neu hinzukommenden Kraft-Konsumenten während 10 Jahre mit $6\frac{1}{2}\%$ verzinst und amortisiert werden. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2. Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldebögen zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bezw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3. Ist der Anmeldende nicht Eigentümer des betr. Grundstückes oder Gebäudes, so hat er eine schriftliche Erklärung des Eigentümers beizufügen, wodurch dieser sein Einverständnis mit der Einführung der elektrischen Leitung nebst Zubehör in das Grundstück und die Gebäude erklärt, sowie das Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes an Zählern, Meßapparaten usw. anerkennt und es übernimmt, bei Veräußerung des Grundstückes den Rechtsnachfolgern die gleichen Verpflichtungen zu übertragen.